

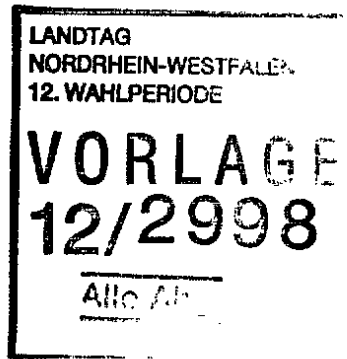


Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2517

Aktenzeichen
III B 2 - 50.00.00 - 8563/99 (90)

4.11.1999

für die Mitglieder des Landtags
300fach

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung "Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 2000" (Drs. 12/4202);

Anlagen: a) ergänzte Fassung Artikel I § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG);
b) ergänzte Fassung Artikel I § 12 Abs. 4 (Entwurf GFG);
c) ergänzte Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 2000 (Entwurf GFG);
d) ergänzte Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 2000 (Entwurf GFG)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2000 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen

Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit 2000 (Drs. 12/4202) ist um Angaben in Artikel I § 8 Abs. 4 und § 12 Abs. 4 sowie den Anlagen 2 und 3 zu § 8 Abs. 4 zu ergänzen. Es handelt sich dabei ausschließlich um Angaben zum Schüleransatz. Die notwendigen Ermittlungen waren zum Zeitpunkt der Einbringung noch nicht abgeschlossen.

Die entsprechende Ergänzungen zum Gesetzestext sind beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz Behrens', written in a cursive style.

(Dr. Fritz Behrens)

ergänzte Fassung Artikel I § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG):

„(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1998 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Dem Schüleransatz werden auch die Schüler neu errichteter Schulen hinzugerechnet, deren Träger die Gemeinden erstmals zu Beginn des Haushaltsjahres 2000 sind. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden die Schüler der einzelnen Schulformen mit dem in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden die Schüler der einzelnen Schulformen, die tatsächlich im Ganztagsbetrieb unterrichtet werden, mit dem in der Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegten Vervielfältiger zugrunde gelegt. Der Schüleransatz beträgt 98 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen. Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.“

ergänzte Begründung:

Zu § 8 Abs. 4

Für den Schüleransatz im Finanzausgleich 2000 (Anlage 2 und 3 zu § 8 Abs. 4) wird die Gewichtung der Schulkosten je Schüler der einzelnen Schulformen auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse des Jahres 1998 vorgenommen. Die Schulträger haben im Verwaltungshaushalt 1998 im Durchschnitt folgende Ausgaben je Schüler und Schulform geleistet:

	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	1 392,03
noch nicht gegliederte Volks- schulen einschließlich Schul- kindergärten	0
Hauptschulen	1 794,97
Realschulen	1 280,90
<i>(Haupt- und Realschulen zusammengefaßt</i>	<i>1 497,23)</i>
Gymnasien	1 381,66
Gesamtschulen	2 386,86
Berufsschulen	804,79
Berufsgrundschuljahr	1 155,86
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	885,90
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	710,61
übrige Bezirksfachklassen	906,24
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	1 024,61

Sonderschulen für Lernbehinderte	3 531,63
übrige Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	4 936,78
Kollegschulen	798,55
Schulen des 2. Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	1 192,97
b) Abendgymnasien	1 113,86
c) Kollegs	1 463,05

Setzt man die durchschnittlichen Schulkosten je Haupt- und Realschüler in Höhe von 1 497,23 = 100, so ergibt sich aus der Relation zu den Gesamtkosten je Schüler der anderen Schulformen die in Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 enthaltene Staffe.

Die Kosten der Ganztagschulen je Schüler und Schulform betragen im Jahre 1998 im Durchschnitt:

	DM je Schüler
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	2 380,71
noch nicht gegliederte Volks- schulen einschließlich Schul- kindergärten	1 118,07
Hauptschulen	1 806,76
Realschulen	1 410,64
Gymnasien	1 636,61
Gesamtschulen	1 954,22
Sonderschulen für Lernbehinderte	3 557,55

übrige Sonderschulen einschließlich	
Sonderschulkindergärten	8 705,30
Kollegschulen	971,58

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den durchschnittlichen Kosten je Haupt- und Realschüler, so ergibt sich für Ganztagschulen die in Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 festgelegte Staffel.

Der Schüleransatz selbst ist wegen der aktualisierten Schülerzahlen und Schulformen von 101 v. H. im Vorjahr auf nunmehr 98 v. H. für das Jahr 2000 zu ändern.

Durch entsprechende Vervielfältigung der Schülerzahlen (mit dem Faktor 0,98) wird erreicht, dass die Schulkosten bei der Bedarfsbestimmung im Schlüsselzuweisungssystem gleichgewichtig berücksichtigt werden.

ergänzte Fassung Artikel I § 12 Abs. 4 (Entwurf GFG):

„(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind.

Die Regelung in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 6 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 172 vom Hundert der nach den Anlagen 2 und 3 zu diesem Gesetz ermittelten Schülerzahlen.“

ergänzte Begründung:

Zu § 12 Abs. 4

Bis auf den aktualisierten Schüleransatz (172 v.H.) unverändert.

Anlage c)

ergänzte Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG):

„Anlage 2 zu § 8 Abs. 4 GFG 2000

<u>Schüler der</u>	<u>mit</u>
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	93 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	0 vom Hundert,
Hauptschulen	100 vom Hundert,
Realschulen	100 vom Hundert,
Gymnasien	92 vom Hundert,
Gesamtschulen	159 vom Hundert,
Berufsschulen	54 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	77 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrundschuljahre	59 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt	47 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	61 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen	68 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	236 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	330 vom Hundert,
Kollegschulen	53 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	80 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	74 vom Hundert,
c) Kollegs	98 vom Hundert.“

Anlage d)

ergänzte Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 (Entwurf GFG):

„Anlage 3 zu § 8 Abs. 4 GFG 2000

<u>Schüler der</u>	<u>mit</u>
Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	159 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	75 vom Hundert,
Hauptschulen	121 vom Hundert,
Realschulen	94 vom Hundert,
Gymnasien	109 vom Hundert,
Gesamtschulen	131 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	238 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten	581 vom Hundert,
Kollegschulen	65 vom Hundert,“